

Stellungnahme

Entwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV) zur Umsetzung der Änderungen der Preisangabenrichtlinie aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union in nationales Recht

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Möglichkeit zu dem oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen. Für die Unternehmen der Ernährungsindustrie hat der Entwurf Relevanz, da die Lebensmittelhersteller ihre Produkte neben den wesentlichen Vertriebskanälen Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie/Großverbraucher und Export, auch zunehmend über die Direktvermarktung an den Endverbraucher absetzen. Wir begrüßen daher, dass die Novelle eine Verbesserung der Verständlichkeit und Lesbarkeit der PAngV insgesamt anstrebt. Insbesondere begrüßt die BVE, dass von den in der Richtlinie (EU) 2019/2161 für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht und ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung von Lebensmittelverschwendung geleistet wird, indem der vereinfachte Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert und Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdaten ablaufen, in diese Kategorie miteinbezogen werden.

Gern möchte die BVE in ihrer Stellungnahme aber auch auf weiteren in dem Entwurf bisher noch nicht berücksichtigten Klarstellungsbedarf hinweisen. Bei den Lebensmittelherstellern mit Direktvermarktung besteht auch mit dem vorliegenden Entwurf Unsicherheit, wann eine Grundpreisangabe erforderlich ist bzw. wann diese entfallen kann, etwa wenn es sich um die sogenannten Ergiebigkeitsprodukte handelt.

Die Pflicht zur Angabe des Grundpreises setzt gemäß §4 des Entwurfs voraus, dass Waren „nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche“ angeboten werden. Dies trifft auf die Ergiebigkeitsprodukte, sofern sie nicht eine (freiwillige) Deklaration der Nennfüllmenge aufweisen, schon begrifflich nicht zu. Sie werden mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung bzw. der erforderlichen Mehl- oder einer Flüssigkeitsmenge gekennzeichnet, aber nicht mit ihrem Gewicht oder Volumen. Insofern sind unserer Auffassung nach die in § 20 Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 FPackV genannten Produkte nicht vom Anwendungsbereich des § 4 PAngV (Entwurf) erfasst.

Sinn und Zweck der Grundpreisangabe ist die bessere Vergleichbarkeit für den Verbraucher, auch dies würde unsere oben geschilderte Auffassung bekräftigen. Denn die in §4 PAngV (Entwurf) genannten Produkte werden üblicherweise über den Endpreis miteinander verglichen. Zudem gibt es bei vielen Fertiggerichten Produkte mit unterschiedlichem Konzentrationsgrad; insofern wäre eine Grundpreisangabe, die sich auf die (nicht deklarierte) Nennfüllmenge bezieht, nicht aussagekräftig.

Eine Grundpreisangabe, die sich auf das Volumen der verzehrfertigen Zubereitung bezieht, ist hingegen von der PAngV nicht vorgesehen. Sie stieße aber auch auf rein praktische Schwierigkeiten, wie sich an folgendem Beispiel gut darstellen lässt: Gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 5 FPackV ist Pudding mit der erforderlichen Flüssigkeitsmenge zu kennzeichnen. Die Angabe lautet also z.B.: „für 500 ml Milch“. In eine auf 500ml verzehrfertigen Pudding bezogene Grundpreisangabe müsste zwangsläufig auch der Milchpreis eingerechnet werden, was schlechterdings gar nicht möglich ist. Welchen Preis sollte man ansetzen (Eigenmarken-Milch, Markenprodukt, Bio-Qualität?), und wie häufig wäre der Grundpreis bei schwankenden Milchpreisen zu aktualisieren?

Aus gutem Grund war in einer älteren Fassung der PAngV die Grundpreisangabe von Fertiggerichten sowie konzentrierten oder diätetischen Lebensmitteln, die durch Zugabe von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden, ausgenommen (§ 14 a.F.). In Österreich von der Pflicht zur Grundpreisangabe ausgenommen sind nach wie vor *„Fertiggerichte sowie konzentrierte und diätetische Lebensmittel, die durch Zusatz von Flüssigkeit Fertiggerichte oder fertige Teilgerichte werden, sowie Sachgütern in konzentrierter Form, auf denen die zur Zubereitung erforderliche Flüssigkeitsmenge angegeben ist“* (§ 10 b österreichisches Preisauszeichnungsgesetz).

Die BVE plädiert dafür, diese Vorschrift wieder in die PAngV aufzunehmen. Dies würde aus unserer Sicht vor allem der Klarstellung dienen, da bei den genannten Produkten schon nicht der Anwendungsbereich eröffnet ist. Es zeigt sich aber auch zunehmend Verunsicherung bei den Rechtsanwendern hinsichtlich der Grundpreisangabe bei solchen Produkten, so dass eine ausdrückliche Klarstellung im laufenden Gesetzgebungsprozess wünschenswert wäre.

Umsetzen ließe sich dies durch eine Ergänzung von § 4 Abs. 3 PAngV (Entwurf), z.B. so:

9. Lebensmittel im Sinne von § 20 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 der Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten.

ODER:

9. Lebensmittel im Sinne von § 20 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 der Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten, die mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter, mit der zur Verarbeitung ausreichenden Mehlmenge oder mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist, gekennzeichnet sind.

ODER:

9. Konzentrierte Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen, die mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter gekennzeichnet sind.

10. Backpulver und Backhefe, die mit dem Gewicht des Mehls gekennzeichnet ist, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vor auszusehenden Lagerzeit ausreicht.

11. Puddingpulver und verwandte Erzeugnisse sowie Trockenerzeugnisse für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen, die mit der Menge der Flüssigkeit gekennzeichnet sind, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.

Wir bitten daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unser Anliegen und einen der unterbreiteten Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Lebensmittelhersteller gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern. In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.

Berlin, 11. Juni 2021